

# STADTWERKE DEMMIN GmbH

*Garten- & Landschaftsbau · Elektroarbeiten · Fernwärme · Kehrmaschine · Winterdienst*

Stadtwerke Demmin GmbH Jarmener Straße 67a 17109 Hansestadt Demmin



Telefon: (03998) 27 22 - 0  
Telefax: (03998) 27 22 - 22  
info@stadtwerke-demmin.de

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**zum Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme  
durch die Stadtwerke Demmin GmbH**

## **1. Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Demmin GmbH
- 1.2 Die Stadtwerke Demmin GmbH, ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve der TAB – Heizwasser und die Temperaturspreizung zu ändern. Die Stadtwerke Demmin wird bei einer solchen Maßnahme die Heizwasser – Durchflussmenge so anpassen, dass der Wärmeleistungsbedarf des Kunden auch weiterhin gedeckt wird. In wirtschaftlicher Hinsicht ergeben sich daraus für den Kunden keine Nachteile. Die Stadtwerke Demmin wird den Kunden über die Änderung schriftlich informieren.
- 1.3 Die Stadtwerke Demmin GmbH erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden die genannte Wärmeleistung zu ändern, sofern ihr dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Der Umfang einer vom Kunden verlangten Reduzierung des Wärmeleistungsbedarfs ist von diesem mit Antragstellung anhand einer Heizlastrechnung (nach neuster DIN) nachzuweisen. Voraussetzung für die Änderung der Wärmeleistung ist außerdem, dass über technische und wirtschaftliche Bedingungen für die Leistungsänderung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Demmin ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen wird. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung der Stadtwerke Demmin zur Bereitstellung der erhöhten Leistung.

## **2. Preise**

- 2.1 Die Preise entsprechen dem jeweils gültigem Versorgungsvertrag sowie den jeweils gültigen Preisanpassungen. Die Preise verändern sich nach den in den jeweils gültigen Preisbestimmungen. Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 2.2 Wird durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften der Aufwand für die Versorgung erhöht oder gesenkt bzw. werden Steuern, Gebühren oder Abgaben im Zusammenhang mit der Versorgung geändert, so können sich die vorgenannten Preise entsprechend den Auswirkungen der Vorschriften anteilig von dem Zeitpunkt ändern, an dem die Erhöhung bzw. Verringerung in Kraft tritt. Die Preise werden durch die Stadtwerke Demmin angepasst.
- 2.3 Die Stadtwerke Demmin wird dem Kunden Preisänderungen mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann über eine Pressemitteilung in den Demminer Nachrichten erfolgen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden und teilt er diese den Stadtwerken Demmin innerhalb von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung mit, gilt der Vertrag ab diesem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung als gekündigt. Macht der Kunde von diesem Recht kein Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken Demmin in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## **3. Messung/Abrechnung/Zahlung/Verzug**

- 3.1 Einzelheiten der Messung und Abrechnung, insbesondere der Abrechnungszeitraum, ergeben sich aus der AVBFernwärmeV. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis bzw. Messpreis) sind, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die verbrauchsunabhängigen Entgelte zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung des Wärmeleistungsbedarfs gemäß Punkt 1.3 der AGB.

- 3.2 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach ihrem Zugang, Abschläge zu dem von Stadtwerken Demmin festgelegten Zeitpunkt, ohne Abzug zu zahlen.
- 3.3 Die Kosten, die den Stadtwerken Demmin wegen Zahlungsverzug und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind und die Höhe der Verzugszinsen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vertrag.

#### **4. Weiterleitung der Fernwärme an Mieter und sonstige Dritte**

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter, soweit sie Mieter von Räumen in seinem Anschlussgebäude sind, weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber den Stadtwerken Demmin aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 (1 bis 3) und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die gelieferte Wärme an Dritte weiterzuleiten bzw. ein eigenes Fernwärmeverteilernetz (Weiterleiter) außerhalb des Anschlussgebäudes zur Versorgung Dritter zu betreiben.

Änderung der Verbrauchsstellen sowie Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden sind mindestens 6 Wochen vor der Veränderung den Stadtwerken Demmin schriftlich mitzuteilen.

#### **5. Zutrittsrecht**

- 5.1 Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern von den Stadtwerken Demmin bzw. den Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVB FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 5.2 Bei unberechtigter Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVB Fernwärme vor. Der sich daraus ergebende Nachteil/Schaden ist vom Kunden zu ersetzen.
- 5.3 Der Kunde ist im Fall von Vermietung verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern der Stadtwerke Demmin bzw. einen Beauftragten, insbesondere zur Prüfung technischer Einrichtungen, zur Ablesung sowie zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, Zutritt zu Ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritte zu betreten.

#### **6. Mitteilungspflicht des Kunden**

Mitteilungen des Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVB FernwärmeV haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.

#### **7. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten**

- 7.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt auf Basis des § 9 AVB FernwärmeV, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in

dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

- 7.2 Die Hausanschlusskosten werden auf Grundlage des §10 AVBFernwärmeV ermittelt. Die Kosten eines Standardanschlusses beinhalten eine Hausanschlussleitung mit einer Länge von 10m, gerechnet ab Straßenmitte bis zu den Absperrarmaturen unmittelbar hinter dem Eintritt der Anschlussleitung in das Gebäude des Kunden. Bei einer darüber hinausgehenden Leitungslänge ist ein Zuschlag für jeden angefangenen Meter der über 10 m hinausgehenden Leitungslänge zu entrichten.

## **8. Sonstiges**

Die Stadtwerke Demmin GmbH ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages, die TAB-Heizwasser (allgemeine Versorgungsbedingung im Sinne der AVBFernwärmeV) durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§ 1(4), § 4(1 und 2) AVBFernwärmeV).

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Versorgung mit Fernwärme, deren Nachträge (und alle zusätzlichen Vereinbarungen) außer Kraft.
- 9.2 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich einer Änderung oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Die in diesem Vertrag erhobenen Daten werden von den Vertragsparteien unter Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze zum Zwecke der Vorbereitung, Begründung und Realisierung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solch ersetzt wird, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.